



Gemeinde Kirchheim b. München

---

# Bekanntmachung

## **über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 79-1/K, 1. Änderung für das Gebiet „Ecke Dorfstraße/Estermannweg“ im beschleunigten Verfahren (§ 13a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)**

In seiner Sitzung vom 12.03.2019 hat der Gemeinderat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 79-1/K beschlossen

Nachstehend ist der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses vom 12.03.2019 abgedruckt:

1. Aufgrund des erfolgten Abbruchs des ehemaligen Brennereigebäudes auf dem Grundstück Estermannweg 4 und der Verwirklichung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde Kirchheim besteht ein städtebauliches Erfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch für eine erneute Überplanung des Grundstücks, weil die Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplans nicht zur Umsetzung des geplanten Vorhabens führt. Für das Gebiet Ecke Dorfstraße/Estermannweg wird der Bebauungsplan Nr. 79 – 1/K – 1. Änderung aufgestellt; es handelt sich hierbei um einen qualifizierten und vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 30 Abs. 1 Baugesetzbuch). Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren.
2. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 79 – 1/K – 1. Änderung umfasst das in der Gemarkung Kirchheim liegende ehemalige Brennerei-Grundstück Estermannweg 4, Fl.Nr. 26/2 sowie die Teilbereiche der Verkehrsflächen Fl.Nr. 49/4 (Estermannweg) und Fl.Nr. 99 (Dorfstraße). Dieser ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung.

Umgrenzt wird der Plangeltungsbereich

- im Norden: von der Dorfstraße,
- im Osten und Süden: vom Grundstück Erdinger Straße 7 (Fl.Nr. 24)
- und im Westen: vom Estermannweg

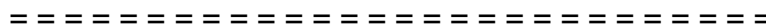
3. Planungsanlass und -ziele des Bebauungsplans

Aufgrund der Nichterreichung der Zielsetzung durch ursprünglich vorgelegte Planungen muss der Bebauungsplan geändert werden, um durch die zukünftige Bebauung die durch den Abbruch erzeugten „städtebaulichen Defizite“ zu beheben.

Es handelt sich bei diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, daher erfolgt das Aufstellungsverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Es kann somit auf die Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB verzichtet werden.

Nachfolgende Abbildung verdeutlicht den vorgesehenen **Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 79-1/K**. Dieser kann gegebenenfalls im weiteren Verfahrensverlauf geändert werden. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 79-1/K, 1. Änderung für das Gebiet „Ecke

Dorfstraße/Estermannweg wird ein Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 79/K im Bereich der Straßenverkehrsflächen überplant.



In Kürze erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Der Zeitraum und der Ort, in dem sich Interessierte über die Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen bei der Gemeinde erkundigen können, wird noch gesondert öffentlich bekannt gemacht. In diesem Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit zur vorgesehenen Planung äußern, dies wird ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Ansprechpartner im Bauamt der Gemeindeverwaltung:  
Herr Böhmfeld, Tel. 089/90909-3102 oder Herr Müller, Tel. 089/90909-3112

Gemeinde Kirchheim b. München, 20.03.2019  
Bauamt - Sachgebiet Bauverwaltung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Kirchheim b. München

Ausgehängt am: **21.03.2019**

..... (Siegel)  
Maximilian Böttl  
Erster Bürgermeister

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift